

# Zeitschrift zum Stiftungswesen

**ZSt 9/2004**  
Jahrgang 2 S. 225-256

## Herausgeber

Prof. Dr. Olaf Werner  
(Geschäftsführend)

Dr. Bernd Andrick  
Prof. Dr. Manfred Erhardt  
Prof. Dr. Michael Kilian  
Prof. Dr. Kurt-Dieter Koschmieder  
Dr. Peter Lex  
Prof. Dr. Gerhard Lingelbach  
Dr. Christoph Mecking  
Prof. Dr. Ingo Saenger

## Beirat:

Dr. h.c. Hans-Joachim Bauer  
Lothar Böhler  
Prof. Dr. Michael Kloepfer  
Dr. Dominik von König  
Dr. Reinhard Nissel, MR  
Dr. Hein Ulrich Röder  
Prof. Dr. Dr. h.c. Josef Schäfers  
Prof. Dr. Monika Schlachter  
Dr. Andreas Schlüter  
Prof. Dr. Martin Schulte  
Rupert Graf Strachwitz  
Nikolaus Turner  
Prof. Dr. Klaus Vieweg  
Matthias Wilkes  
Klaus-Dieter Wülfrath

## Inhaltsverzeichnis

*Dr. Harald Jansen*  
Ersetzen Steuerbegünstigungen für gemeinnützige Stiftungen  
Ausschüttungsvorschriften? S. 227

*Andreas Meißner*  
Vermögenscontrolling für Stiftungen S. 234

*Holger Blisse*  
Investmentanteile als Geldanlagemöglichkeit für Stiftungen S. 236

*Dr. Oliver Schmidt und Dr. Stefan Schick*  
Steuerrechtliche Aspekte bei der Stiftung von Todes wegen S. 239

*Dr. Peter Lex*  
Stiftungen als Stifter – Steuerliche Aspekte des Endowments S. 243

## Rechtsprechung

*Jan Lieder*  
Amtslöschung eines altrechtlichen Vereins bei  
Wegfall aller Mitglieder S. 246

*Marcus Kreutz*  
Thomas von Holt/Christian Koch: Stiftungssatzung  
Beck'sche Musterverträge, Band 47 S. 253

*Dr. Andreas Richter*  
Charles Mitchell und Susan R. Moody (Hrsg.): Foundations  
of Charity S. 254

## Stiftungsporträt

*Schriftleitung*  
Die Gottlieb Daimler- und Karl Benz-Stiftung S. 255

## Aktuelles

*Dr. Christoph Mecking*  
Hartz IV: Eine neue abwegige Idee zur Instrumentalisierung  
der Stiftungsidee S. 256

Stiftungen im Europa der 25



Am 1. Mai 2004 sind zehn Staaten der Europäischen Union beigetreten. Seither sind auch Polen, die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, die Slowakei, Ungarn und Slowenien Mitglieder der Union. Diese Länder sind längst mit dem

Stiftungswesen vertraut, auch wenn sie vor anderthalb Jahrzehnten noch fest in das kommunistische System eingebunden waren. Das damalige Engagement der Stiftungen kam von außen. Auf diese Weise erfolgten etwa Unterstützungsleistungen durch Exilanten in den baltischen Staaten, in denen die erzwungene Integration in die damalige Sowjetunion nie überwunden wurde. Einen Sonderfall bildet Polen, wo schon 1984 ein Stiftungsrecht erlassen wurde. Bereits damals erkannte man, dass sich nicht nur zahlreiche staatliche Aufgaben – vor allem auch solche, die der Staat gar nicht zu erfüllen vermag – in private Hände nehmen lassen, sondern dass Stiftungen zugleich auch das Solidaritäts- und Bürgerbewusstsein und damit die Grundfesten der Demokratie stärken können. Deshalb leisten Stiftungen und Stifter seit langem einen tiefgreifenden und unverzichtbaren Beitrag zum demokratischen Leben in Europa und kann die Existenz eines entwickelten Stiftungswesens als sicheres Zeichen dafür angesehen werden, dass eine Demokratie ihre Reife erreicht hat – was die Europäische Kommission auch in ihrer Mitteilung über die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa aus dem Jahr 2001 anerkannt hat.

Heute ist man in den osteuropäischen Ländern nicht mehr allein auf Impulse von außen angewiesen. Es verwundert nicht, dass gerade wegen des Zusammenhangs von Bürgergesellschaft und Stiftungswesen zahlreiche junge osteuropäische Demokratien neue Stiftungsgesetze verabschiedet haben. Beispielfhaft sei nur auf die baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen verwiesen, die nach großen Anstrengungen gewaltige wirtschaftliche Erfolge verzeichnen konnten. Estland hat unter deutschem Einfluss bereits vor geraumer Zeit eine Regelung geschaffen. Jüngst, nämlich im April 2004, ist ein

neues Stiftungsrecht in Lettland in Kraft getreten. Unterschiede zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen ergeben sich im Hinblick auf Stiftungszweck, Gründung und Aufsicht. Große Bedeutung kommt mangels nennenswerten privaten Vermögens auch Unternehmensträgerstiftungen zu. Eine wirtschaftliche Betätigung ist Stiftungen daher häufig gestattet, wird aber zugleich reguliert. So untersagt etwa das estnische Gesetz Stiftungen, Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft zu werden, und dürfen nach litauischem Recht nur 50 % des Jahreseinkommens für wirtschaftliche Nebentätigkeit eingesetzt werden. Das lettische Vereins- und Stiftungsgesetz sieht vor, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt werden darf, ohne dass eine prozentuale Grenze festgeschrieben wird. Ausgehend von Ungarn über die Slowakei, Litauen und Polen verbreitet sich in den Ländern Mittel- und Osteuropas inzwischen die Idee des sog. Percentage Law. Danach können Steuerzahler einen bestimmten Anteil der Steuerschuld einer gemeinnützigen Organisation eigener Wahl zukommen lassen, was vor allem der Finanzierung der Betriebskosten von NGOs dienen soll.

Alles in allem findet sich in den neuen Mitgliedstaaten eine bunte Vielfalt junger und zugleich interessanter Stiftungsmodelle. Nach den EuGH-Entscheidungen Centros, Überseeering und Inspire Art wird bei uns heute im unternehmerischen Bereich heftig über die Vorzüge der Betätigung in Form einer englischen Limited gestritten. Im Stiftungsrecht wendet man sich erst zaghaft der Frage zu, welche Konsequenzen die Anerkennung der Gründungstheorie haben wird – auch hier wird es einen Wettbewerb der Systeme geben. Im Anschluss an die Modernisierung des deutschen Stiftungsrechts von 2002 werden nach und nach die Landesstiftungsgesetze angepasst. Dabei verwendet man sehr viel Kraft auf die Ausgestaltung von Gründungsvorgang und Stiftungsaufsicht. Wesentliche Punkte werden aber nicht hinreichend beachtet: Das deutsche Stiftungsrecht muss auf dem „europäischen Markt“ auch künftig wettbewerbsfähig bleiben – dies gilt ebenso wie für das Stiftungssteuerrecht auch für die Bereiche Rechnungslegung, Publizität und Insolvenz.

*Prof. Dr. Ingo Saenger (Herausgeber)*

IMPRESSUM

**Schriftleitung:** Dr. Ulrike Kilian  
E-Mail: u.kilian@recht.uni-jena.de

**Redaktionsanschrift:**  
Prof. Dr. Olaf Werner, Friedrich-Schiller-Universität Jena,  
Rechtswissenschaftliche Fakultät, Carl-Zeiß-Str. 3, 07743 Jena,

**Verlag und Anzeigenverwaltung:**  
Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH  
Axel-Springer-Str. 54 b, 10117 Berlin  
Dorit Weiske, Tel.: 0 30/84 17 70-15, Fax: 0 30/84 17 70-21,  
E-Mail: weiske@bwv-verlag.de, www.bwv-verlag.de

**Vertrieb:**  
Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH  
Axel-Springer-Str. 54 b, 10117 Berlin  
Tel.: 0 30/84 17 70-19, Fax: 0 30/84 17 70-21  
E-Mail: vertrieb@bwv-verlag.de

**Druck:**  
NOMOS Druckhaus Sinzheim  
In den Lissen 12, 76547 Sinzheim

**Erscheinungsweise:** 10 x jährlich (davon 2 Doppelhefte)  
**Bezugspreis:** Jahresabonnement 138,- €, Einzelheft 15,- €, Doppelheft 22,- €, jeweils inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

**Vorzugspreis:**  
Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft gegen Nachweis 118,- €  
Bestellungen nehmen der Buchhandel und der Verlag entgegen; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende.

**Urheberrecht:**  
Die Zeitschrift und die in ihr enthaltenen Aufsätze, Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages weder vollständig noch in Teilen vervielfältigt werden. Dies gilt auch für Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Zurverfügungstellung in elektronischer Form. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion bzw. der Herausgeber wieder.

**ISSN:** 1611-6925  
© Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH